## Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zum Umschlag von Eisen- oder Nichteisenschrotten (nicht gefährlichen Abfällen),

hier: Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls

Die Rhenus Port Logistics Donau GmbH & Co. KG, plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

- zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen (Anlage nach Nr. 8.12.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) sowie
- zum Umschlagen von Abfällen mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag (Anlage nach Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4.BImSchV)

auf dem Grundstück in 93055 Regensburg, Äußere Wiener Straße 24, Fl. Nrn. 317/31 und 317/45 der Gemarkung Irl, Stadt Regensburg.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 4 BlmSchG i. V. m. Nummer 8.12.3.2 und 8.15.3, jeweils Spalte c, Buchstabe V des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren. Bei der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.7.1.2 des Anhangs 1 zum UVPG, für die eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorgeschrieben ist.

Die Anlage zum Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen ist in Anhang 1 zum UVPG nicht aufgeführt, so dass sich die Vorprüfung ausschließlich auf die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten bezieht.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Das Vorhaben befindet sich allerdings gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3.78 UVPG in einem Risikogebiet nach § 73 Abs.1 WHG. Am gewählten Standort ist bei einem HQ<sub>extrem</sub> mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 0,5 – 1,0 m zu rechnen.

Da die Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist das Vorhaben in der zweiten Stufe überschlägig, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, zu prüfen. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens

Die nachstehend aufgeführten Abfälle werden auf genau bezeichneten Flächen in einer geschlossenen Halle (AVV 17 04 01 und 17 04 02) sowie auf einer bereits bestehenden befestigten Fläche im Freien (AVV 17 04 05 und 17 04 07) gelagert:

AVV-Nr.	Abfallart	max. Jahresumschlags-	Maximale La-
		menge	germenge
17 04 01	Kupfer, Bronze,	10.000 t	
	Messingl		
17 04 02	Aluminium	10.000 t	1.499 t
17 04 05	Eisen und Stahl	25.000 t	
17 04 07	gemischte Me-	25.000 t	
	talle		

Die Lagerfläche der Anlage für die Lagerung des Metallschrotts beträgt ca.1.440 m² am bestehenden Standort. Die Gesamtlagerkapazität ist auf 1.499 t begrenzt und eine Behandlung der Schrotte ist nicht zulässig.

Es werden lediglich Schrotte ohne Anhaftungen am Standort zwischengelagert, die überwiegend per LKW angeliefert werden und dann per Bahn, Schiff oder LKW wieder abtransportiert werden. Die Anlieferung per Bahn oder Schiff (z.B. Leichtermengen) ist ebenfalls möglich. Die Abfälle werden in der bereits bestehenden, baurechtlich genehmigten Halle oder auf der bestehenden befestigten Freilagerfläche getrennt in jeweils zwei Boxen gelagert, die mit Winkelstützwänden und Betonblocksteinen begrenzt sind.

## Standort des Vorhabens

Das bereits bebaute Betriebsgelände liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzverordnung. Zur Realisierung des Vorhabens müssen keine Bäume gerodet werden. Das Grundstück liegt oberstromig des SPA-Gebiets 7040-371. Die konkrete bauliche Änderung besteht im Aufstellen von Winkelstützwänden und Betonblocksteinen. Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen versiegelt und nicht in vorhandenen Bewuchs eingegriffen. Artenschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenvorkommen sind nicht bekannt.

Gebiete nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG wie beispielsweise Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope und Wasserschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das Vorhaben befindet sich zwar gemäß Anlage 3 Ziffer 2.3.78 UVPG in einem Risikogebiet nach § 73 Abs.1 WHG. Am gewählten Standort ist bei einem HQ<sub>extrem</sub> mit einer Wassertiefe von voraussichtlich größer 0,5 – 1,0 m zu rechnen. Die erforderlichen Auflagen werden im Genehmigungsbescheid festgesetzt.

## Art und Merkmale möglicher Auswirkungen

Eine zusätzliche Neunutzung von Flächen findet nicht statt, für die Lagerung werden bereits versiegelte Flächen genutzt.

Im Regelbetrieb werden Abgase der Transportfahrzeuge (LKW und Stapler) emittiert. Von den Lagerflächen gehen keine luftgetragenen Emissionen aus. Die wesentlichen Geräuschemissionen der Anlage sind Geräusche beim Umladen und Bewegen von Metallschrott sowie LKW-Fahrgeräusche der Lieferfahrzeuge und innerbetriebliche Transportgeräusche. Eine Außenwirkung ist gegeben, die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden allerdings an allen umliegenden Immissionsorten deutlich unterschritten.

Aufgrund der Mengen und Art von gehandhabten Stoffen ist die Anlage kein Betriebsbereich nach der 12. BlmSchV. In der Anlage finden auch keine technischen Prozesse statt, daher ist auch die Anfälligkeit für Störfälle im rechtlichen Sinne nicht gegeben.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind daher nicht gegeben.

## Ergebnis:

<u>Die erfolgte Prüfung hat ergeben, dass durch das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).</u>

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, Bruderwöhrdstraße 15b, 93055 Regensburg eingesehen werden.

Regensburg, 30.03.2022 Stadt Regensburg Umweltamt

Dr. Voigt Rechtsdirektorin